

Rundschreiben 2008/44 SST

Schweizer Solvenztest (SST)

- Referenz: FINMA-RS 08/44 „SST“
 Erlass: 28. November 2008
 Inkraftsetzung: 1. Januar 2009
 Letzte Änderung: **4. Juni 2012** ... [Änderungen sind mit * gekennzeichnet und am Schluss des Dokuments aufgeführt]
 Konkordanz: vormals BPV-RL 4/2008 „Schweizer Solvenztest“ vom 28. November 2008
 Rechtliche Grundlagen: FINMAG Art. 7 Abs. 1 Bst. b, 29
 VAG Art. 9 Abs. 2, 22, 46, 51
 AVO Art. 2, 22, 41–53, 96, 198–202, 216 Abs. 4 sowie Anhänge 2 und 3
 Anhang 1: Marktnahe Bewertung im SST
 Anhang 2: Gruppenmodell
 Anhang 3: Kreditrisiko im Standardmodell
 Anhang 4: Interventionsschwellen

Adressaten																						
BankG			VAG			BEHG		KAG					GwG		Andere							
Banken	Finanzgruppen und -kongl.	Andere Intermediäre	Versicherer	Vers.-Gruppen und -Kongl.	Vermittler	Börsen und Teilnehmer	Effekthändler	Fondsleitungen	SICAV	KG für KKA	SICAF	Depotbanken	Vermögensverwalter KKA	Vertriebsträger	Vertreter ausl. KKA	Andere Intermediäre	SRO	DUF	SRO-Beaufichtigte	Prüfungsgesellschaften	Ratingagenturen	
			X	X																		

Interventionsschwellen

I. Einleitung

Dieser Anhang konkretisiert die Massnahmen, welche die FINMA in Abhängigkeit von verschiedenen Schwellen ergreifen kann, sofern das Versicherungsunternehmen die Solvenzanforderung im Rahmen des SST nicht erfüllt. 1

Dieser Anhang beschränkt sich auf Massnahmen bezüglich einzelner juristischer Einheiten. Massnahmen bezüglich Gruppen werden im Anhang 2 Gruppenmodell behandelt. 2

II. Grundlagen

Sofern ein Versicherungsunternehmen die Solvenzanforderungen im Rahmen des SST nicht erfüllt, hat die FINMA nach Art. 46 VAG, insbesondere nach Art. 46 Abs. 1 Bst. d VAG die Pflicht, Informationen nach Art. 29 FINMAG bzw. Art. 47 VAG einzuholen und / oder sichernde Massnahmen nach Art. 51 VAG zu treffen. 3

III. Schwellenwerte

Die FINMA definiert drei Schwellen, die auf dem SST-Quotienten beruhen. Die Schwellen werden wie folgt festgesetzt 4

- Schwelle 1 stellt die Solvenzanforderung im Rahmen des SST dar. Sie ist erreicht, wenn das RTK dem ZK entspricht. Dies entspricht einem SST-Quotienten von 100 % und somit einem Konfidenzniveau von 99%. 5
- Schwelle 2 ist erreicht, wenn das RTK 80% des ZK entspricht. 6
- Schwelle 3 ist erreicht, wenn das RTK 33% des ZK entspricht. 7

Befindet sich das RTK eines Versicherungsunternehmens über der Schwelle 1, so befindet sich das Versicherungsunternehmen im so genannten grünen Bereich. Ist das RTK eines Versicherungsunternehmens zwischen Schwelle 1 und Schwelle 2, befindet sich das Versicherungsunternehmen im so genannten gelben Bereich. Mit einem RTK zwischen Schwelle 2 und Schwelle 3 befindet sich das Versicherungsunternehmen im so genannten orangen Bereich. Ist das RTK unterhalb der Schwelle 3, so ist das Versicherungsunternehmen im so genannten roten Bereich. 8

Die Sollbeträge der verschiedenen Schwellen werden im Rahmen der SST-Berichtsprüfung festgelegt und sind bis zum Abschluss der Prüfung des nächsten SST-Berichts verbindlich. In begründeten Fällen, z.B. bei ausserordentlichen Verlusten, kann die FINMA vom Versicherungsunternehmen eine unterjährige Ermittlung des RTK und gegebenenfalls eine Neuschätzung des ZK verlangen. Sie nimmt anschliessend eine unterjährige Einordnung des Versicherungsunternehmens in den grünen, gelben, orangen oder roten Bereich und gegebenenfalls eine Anpassung der Sollbeträge der verschiedenen Schwellen vor. 9

Interventionsschwellen

IV. Massnahmen

A. Allgemeines

Inhalt und Ausmass der von der FINMA zu ergreifenden sichernden Massnahmen gemäss der nicht abschliessenden Aufzählung in Art. 51 VAG richten sich nach der Solvenzsituation, d.h. insbesondere dem Unterschreiten der oben definierten Schwellenwerte. 10

Transaktionen, die unmittelbar zur Folge haben, dass der SST-Quotient unter einer der oben genannten Schwellen liegt, sind genehmigungspflichtig. 11

Wichtiger Hinweis: 12

Die nachfolgenden Massnahmenbeschreibungen sind als allgemeine Leitlinien zu verstehen, die weder die FINMA zu einer ganz bestimmten Massnahme verpflichten können – ausser sie seien nachfolgend als verpflichtend formuliert – noch Drittpersonen einen Rechtsanspruch darauf geben, dass eine bestimmte Massnahme ergriffen wird. Zudem ist es möglich, dass je nach konkreter Situation eines Versicherungsunternehmens auch ausserhalb des SST andere – weiter gehende oder weniger weit gehende – Massnahmen zu ergreifen sind als jene, welche einem bestimmten Bereich zugeordnet sind.

B. Massnahmen im grünen Bereich

Sofern das Versicherungsunternehmen sich im grünen Bereich befindet, trifft die FINMA keine Massnahmen aufgrund der SST-Solvenzsituation. 13

C. Massnahmen im gelben Bereich

Befindet sich das Versicherungsunternehmen im gelben Bereich, besteht aufgrund der Solvenzsituation eine erhöhte Gefahr für die Interessen der Versicherten. Die FINMA intensiviert in dieser Situation den Risikodialog mit dem Versicherungsunternehmen mit dem Ziel einer Verminderung der Gefahr für die Versicherten. 14

a) Ursachenanalyse und Massnahmenplan

Die FINMA fordert zudem vom Versicherungsunternehmen, das sich im gelben Bereich befindet, eine Analyse der Ursachen, die zum Unterschreiten des Schwellenwerts geführt haben. Sie fordert in diesem Zusammenhang das Versicherungsunternehmen dazu auf, innerhalb von in der Regel zwei Monaten nach Feststellung der Unterdeckung einen Massnahmenplan aufzustellen, der auf realistischen Annahmen beruht. Der – von der FINMA zu genehmigende – Massnahmenplan legt verbindlich den Inhalt und Zeitpunkt der Massnahmen zur Verbesserung der Solvenz fest. Der Massnahmenplan ist so zu gestalten, dass der grüne Bereich in der Regel nach **drei Jahren** ab Mitteilung der FINMA erreicht wird. 15

Der Massnahmenplan besteht mindestens aus

- Sofortmassnahmen zur Verbesserung des SST-Quotienten (beispielsweise Kapitalerhöhung, Risikoreduktion, Abschluss von Rückversicherung). Diese sind gegebenenfalls schon vor Einreichen des Massnahmenplans umzusetzen. 16

Interventionsschwellen

- einer Strategie zur mittelfristigen Verbesserung des SST-Quotienten 17
- einer Auflistung wichtiger langfristiger Einzelmassnahmen als Bestandteil dieser Strategie 18
- einem Zeitplan zur Umsetzung dieser Massnahmen 19
- einer Planrechnung, eine Planbilanz mit einem Projektionshorizont von mindestens 4 Quartalen ab Fertigstellung des Sanierungsplans. 20

Die FINMA prüft regelmässig die Einhaltung des Massnahmenplans. Falls der Massnahmenplan nicht eingehalten wird, so behält sich die FINMA vor weitere Massnahmen nach Art. 51 VAG zu ergreifen. 21

b) Genehmigungspflicht für bestimmte Transaktionen

Beschlüsse der Gesellschaft, die zu Dividendenzahlungen, Kapitalrückzahlungen, freiwilligen Ablösungen von eigenen Anleihen, gruppeninternen Transaktionen einschliesslich der Abgabe von Garantien sowie zur Zuteilung von Überschüssen an Versicherungsnehmer und ähnlichen Transaktionen führen, sind der FINMA vorab zur Genehmigung vorzulegen 22

c) Weitere mögliche Massnahmen

Unter Würdigung der Situation des Versicherungsunternehmens kann die FINMA weitere Massnahmen anordnen. Die FINMA kann insbesondere: 23

- Prüfungen durch externe Gutachter vornehmen lassen, welche die Bewertung im Rahmen der Marktnahen Bilanz oder die Angemessenheit der Vorgehensweise bei der Ermittlung des ZK überprüfen. 24
- fordern, dass wichtige Kennziffern auch unterjährig beobachtet und der FINMA gemeldet werden. 25
- ergänzende Szenarioanalysen anordnen, welche die Effektivität der Sanierungsmassnahmen im vorgegebenen Zeitrahmen unter verschiedenen Annahmen über die Entwicklung der Risikofaktoren zu prüfen erlauben. 26

Die genannten Massnahmen entbinden das Versicherungsunternehmen nicht von der Erfüllung gesellschaftsrechtlicher Verpflichtungen, sofern die diesbezüglichen Voraussetzungen gegeben sind (insbesondere Art. 725 OR). 27

D. Massnahmen im orangen Bereich

Befindet sich ein Versicherungsunternehmen im orangen Bereich, so kann die FINMA zusätzlich zu den Massnahmen gemäss Ziff. IV.C dieses Anhangs weitere Massnahmen ergreifen und / oder gegebenenfalls die unter Ziff. IV.C dieses Anhangs getroffenen Massnahmen verschärfen. **Verpflichtend ist die Unterlassung von Dividendenzahlungen.** 28

a) Sanierungsplan

Das Versicherungsunternehmen muss innerhalb von in der Regel zwei Monaten einen Sanierungsplan aufstellen, der das Versicherungsunternehmen innerhalb von in der Regel zwei Jahren ab Mitteilung der FINMA in den gelben und **danach** innerhalb von in der Regel **weite-** 29

Interventionsschwellen

ren drei Jahren ab Mitteilung der FINMA in den grünen Bereich zurückführt.

Der Sanierungsplan besteht mindestens aus den in Ziff. IV.C.a) dieses Anhangs genannten Elementen. Der Projektionshorizont für die Planrechnung und die Planbilanz beträgt mindestens sechs Semester ab Fertigstellung des Sanierungsplans. Der Sanierungsplan muss zudem darstellen, welche Risiken des Versicherungsunternehmens sich mit welchen Methoden umgehend reduzieren lassen. Der Einfluss von verschiedenen – auch negativen – Szenarien auf die Effektivität der Sanierungsmassnahmen ist zu ermitteln. 30

b) Weitere mögliche Interventionen

Sofern die oben genannten Interventionen allein nicht ausreichen, um die mangelnde Solvabilität zu beheben, trifft die FINMA weitere Massnahmen. Dazu kann die FINMA insbesondere 31

- eine ausserordentliche Liquiditätsplanung anordnen. 32
- für besonders risikoreiches Neugeschäft und Erneuerungen eine Genehmigungspflicht anordnen. 33
- Neu- und Erneuerungsgeschäft untersagen 34
- risikoreiche und komplexe Transaktionen untersagen, sofern nicht sichergestellt ist, dass diese der Verbesserung des SST-Quotienten dienen. 35
- das Versicherungsunternehmen dazu veranlassen, organisatorische Veränderungen vorzunehmen sowie intensivere Kontrollen, Überwachung, Berichterstattung und Prüfungen durch die interne Revision vorzunehmen. 36

E. Massnahmen im roten Bereich

Beim Erreichen des roten Bereichs muss das Versicherungsunternehmen umgehend **- zusätzlich zu den Massnahmen im gelben oder orangen Bereich -** Sofortmassnahmen zum Schutz der Versicherten ergreifen. Es muss für die FINMA innerhalb kurzer Zeit erkennbar sein, ob die vom Versicherungsunternehmen ergriffenen Massnahmen voraussichtlich zum Erfolg führen. Insbesondere folgende Massnahmen des Versicherungsunternehmens können im roten Bereich geeignet sein: 37

- eine umgehende Erhöhung des RTK oder eine Verringerung des ZK 38
- ein freiwilliges Übertragen des Versicherungsbestands 39
- ein teilweises Übertragen des Versicherungsbestands mit dem Resultat, dass sich der SST-Quotient nach der Transaktion ausserhalb des roten Bereichs befindet. 40

Sollte es dem Versicherungsunternehmen nicht möglich sein, entsprechende Massnahmen zu ergreifen und führen auch die von der FINMA angeordneten Massnahmen zu keinem kurzfristigen Erfolg, so entzieht die FINMA dem Versicherungsunternehmen die Bewilligung. 41

Erläuterung: 42

Die FINMA kann nicht tolerieren, dass Versicherungsunternehmen sich im roten Bereich befinden. Dies führt dazu, dass sie zur Verbesserung der Situation für die Versicherten nur noch

Interventionsschwellen

umgehend wirkende Massnahmen zulassen bzw. ergreifen kann. Beispielsweise ist eine Fortführung des Geschäfts mit dem Ziel, profitables Geschäft zu schreiben und damit die Solvenzsituation z.B. durch Gewinnthesaurierung schrittweise zu verbessern, im roten Bereich keine akzeptable Alternative.

F. Kooperation des Managements

Führen die verantwortlichen Organe die von der FINMA im gelben, orangen oder roten Bereich verhängten Massnahmen nicht so durch, dass eine weitere Gefährdung der Interessen der Versicherungsnehmer vermieden wird, verlangt die FINMA im Sinne von Art. 51 Abs. 2 Bst. f VAG die Abberufung der entsprechenden Personen. Kommen die verantwortlichen Organe dem nicht nach, ergreift die FINMA Massnahmen nach Art. 51 Abs. 2 Bst. c VAG.

43

Anhörung